

13. X. 1917

Die Ersatzwahlen.

Die Deutschradikalen, die unter allen Umständen einen Konflikt haben wollen, in dem sie sich „unbeugsam“ gebärden könnten, laufen nun Sturm gegen die Ausschreibung der Ersatzwahlen für die erledigten Mandate. Das soll so eine Art Kabinettsfrage sein, die sie dem Nationalverband stellen; daran habe sich seine Kraft und Festigkeit zu bewähren. Es ist danach vielleicht nützlich, die Frage, die nie eine hätte werden dürfen, sachlich zu betrachten.

Die österreichische Verfassung enthält nun keine Bestimmung, wann Neuwahlen, allgemeine oder Ersatzwahlen, zu erfolgen haben, und das ist allezeit als ein schweres Gebrechen betrachtet worden, denn dadurch wird, was ein Unrecht der Wähler ist, in die Berechtigung der Regierung verlegt. Bessere Verfassungen enthalten über Neu- und Nachwahlen bestimmte Weisungen, so etwa die Verfassung des Deutschen Reiches, die ausdrücklich bestimmt: Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von sechzig Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von neunzig Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden. Aber wenn auch bei uns nicht bestimmt ist, wann die Neu- und Nachwahlen zu erfolgen haben — daß sie zu erfolgen haben, ist bestimmt: Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied . . . aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein (§ 18 des Grundgesetzes). S i n d vorzunehmen; also steht es keineswegs im Belieben der Regierung, die Wahlen auszuschreiben oder nicht auszuschreiben. Man sollte meinen, daß damit die Frage schon beantwortet sei, die Sache erledigt sein müßte. Die Verfassung bestimmt es, also liegt eine verfassungsmäßige Pflicht der Regierung vor, und wir sehen keinen Grund, der die Regierung von der Erfüllung verfassungsmäßiger Verpflichtungen entbinden würde. Und ebensowenig scheint es uns, daß die Erfüllung der Verfassung davon abhängt, ob Parteien ihr zustimmen oder widersprechen; die Einhaltung gesetzlicher Anordnungen wird doch nicht auf das Votum von Parteien angewiesen sein.

So die Rechtslage; aber nicht minder streiten sachliche Notwendigkeiten dafür, daß die erledigten Mandate neubesetzt werden. Wenn es sich um eine oder um wenige Vakanzten handelte, so würde es praktisch natürlich nicht viel bedeuten. Aber es sind jetzt nicht weniger als zweiundvierzig Mandate unbesetzt, also sicherlich ein recht beträchtlicher Teil des Hauses. Dauernd sie aber unbesetzt lassen — und ihre Zahl wächst ununterbrochen, sind doch in den letzten Tagen wieder zwei Mitglieder gestorben — hieße geradezu, das Abgeordnetenhaus allmählich zu einem Kumpfparlament zu machen. Das ist aber doch auch in Hinsicht der Beschlüsse des Hauses nicht ohne Gefahr; die Gesetzgebung eines Hauses, dem der zehnte Teil seiner Mitglieder fehlt, müßte allmählich Bedenken erregen. Davon nicht zu sprechen, daß sich dadurch auch die Parteienverhältnisse sehr verschieben können; es könnte so werden, daß die Beschließung von Gesetzen davon abhängig wird, auf welcher Seite der Tod mehr Opfer holt. Es ist also auch im Interesse des Hauses selbst gelegen, daß die Lücken ausgefüllt werden und das Abgeordnetenhaus nicht ein Stückwerk werde.

Aber die Hauptsache ist das Recht der Wähler all der Wahlbezirke, die ihre Abgeordneten verloren haben. Wie kommen diese Wähler dazu, im Abgeordnetenhaus unvertreten zu sein? Wer kann ihnen ihr verfassungsmäßiges Recht bestreiten, wer darf wagen, es ihnen vorzuenthalten? Im Durchschnitt hat in Oesterreich ein Wahlbezirk mehr als 11.000 Wähler; es sind also beinahe eine halbe Million Wähler heute ohne Vertreter im Abgeordnetenhaus! Das ist wohl ein Unrecht an den Wählern, das behoben werden muß; das ist überhaupt ein Zustand, der nicht aufrecht bleiben kann! Gemäß unserer Verfassung hat doch jeder Wahlbezirk das Recht, die Bevölkerung des Bezirkes, die Wähler des Bezirkes haben das Recht, im Parlament vertreten zu sein, nicht aber bloß die Wahlbezirke, deren Abgeordnete gesünder sind und am Leben bleiben! Eben weil es sich um ein Recht der Wähler, um ein Recht des Volkes handelt, haben weder Regierung noch Parteien die Befugnis, dem was an-

ordnet ist, was selbstverständlich ist, hindernd in den Weg zu treten.

Nun mendet man ein, daß die Wahlauschreibung nur, wie die Radikalen es so anmutig sagen, „den amnestierten Hochverrättern zugute käme“. Wir sind ganz selbstverständlich der Meinung, daß die neun Wahlbezirke, die ihren Abgeordneten durch Urteil eines Kriegsgerichtes verloren haben, den gleichen und ebenso begründeten Anspruch haben, im Parlament vertreten zu sein, wie jeder Wahlbezirk, keinen minderen, als ihn etwa der Wahlbezirk besitzt, den Herr Wolf vertritt; wir wissen nichts davon, daß unter den Rechtsfolgen, die mit der Verurteilung eines Abgeordneten wegen eines Verbrechens entstehen, auch die sein soll, daß der Wahlbezirk, dessen Mandat er innegehabt hat, im Parlament nicht mehr vertreten sein darf. Aber der Einwand mit den „tschechischen Hochverrättern“ ist überdies ganz falsch; von den zweiundvierzig unvertretenen Bezirken sind nicht weniger als achtzehn deutsche Wahlbezirke; der „tschechischen Hochverräter“, die wiedergewählt werden könnten, gibt es aber nur sechs! Nun ermäge man diese deutschradikale Logik: achtzehn deutsche Wahlbezirke sollen deshalb ohne Vertreter bleiben, damit ja nur Kramarsch nicht wiedergewählt werde! Herr Kramarsch ist nicht mehr Abgeordneter, aber auch im Exil hätte er die Macht über das Recht deutscher Wähler, über deutsche Mandate! Zu solchem Widerspruch kommen die Deutschradikalen, die offenbar meinen, dem Kramarsch etwas anzutun, wenn sie die ganze innere Politik um ihn freieren machen! Und da doch damit nichts getan ist, Herr Kramarsch nur für eine kurze Zeit vom Parlament ferngehalten, und da die Wolf-Deute auch nicht imstande sind, den tschechischen Wählern das Wiederwählen der „tschechischen Hochverräter“ zu verbieten, so bliebe nichts übrig, um eben diese Fernhaltung herbeizuführen — weil doch die gegenwärtige Gesetzgebungszeit einmal zu Ende gehen wird —, als auf das Parlament in Oesterreich überhaupt zu verzichten! Herr Wolf ist zwar imstande, auch diese Folgerung zu ziehen und ein Parlament, bei dem ihn nicht verbürgt wird, daß Kramarsch darin nicht zu erblicken sein wird, überhaupt abzulehnen, aber den deutschen Wählern wird diese Wahl zwischen Parlament und Kramarsch doch zu dumm sein und es wird ihnen nicht einleuchten wollen, daß man alle Dinge in Oesterreich vom Standpunkte des Herrn Kramarsch zu betrachten habe. Von seinem Gesichtspunkt hat es einen Sinn, den Wählern ihr Recht zu verweigern und den zehnten Teil des österreichischen Gebietes, der Bevölkerung und der Wähler ohne Vertretung in dem Hause zu lassen, das die Vertretung des ganzen Volkes sein muß.

Man beruft sich schließlich darauf, daß man doch die allgemeinen Wahlen unterlassen, die Gesetzgebungsperiode des Hauses verlängert habe. Aber der Einwand ist ganz sinnlos. Neuwahlen sind im Kriege, das ist selbstverständlich und wird überall anerkannt, eben nicht möglich; Ersatzwahlen sind aber möglich und sind notwendig. Die Mandatsdauer kann mittelst Gesetz verlängert werden, aber ein Mittel, erledigte Mandate anders als durch Neuwahlen zu besetzen, gibt es nicht. Die Mandatsdauer ist, infolge des dreijährigen Krieges, überall verlängert worden; wie zuletzt in Oesterreich so vorher in Ungarn, im Deutschen Reich, in Preußen, in England und so fort. Ersatzwahlen sind aber überall vorgenommen worden: weil es selbstverständlich nicht angängig ist, aus der Volksvertretung ein Kumpfparlament zu machen. Der Widerstand gegen die Ersatzwahlen kann durch nichts begründet werden, denn der Wunsch, Leute, die man hat, nicht im Parlament zu sehen, kann angesichts der rechtlichen und tatsächlichen Notwendigkeiten einen Grund nicht bilden.

Nur kindische Verantheit hat diese Sache zu einer Frage gemacht. Im Grunde müßten die Deutschradikalen eher wünschen, jene gehassten Tschechen in Wien zu haben: um ihnen, wie sie es zu wollen immer vorgeben, Aug' in Aug' die Wahrheit zu sagen und ihren Einfluß unmittelbar zu bekämpfen. Aber das alles hat mit der Sache nichts zu tun. Wir kennen und vertreten hier nur das Recht der Wähler, das in der Verfassung begründet ist und nicht geweigert werden darf.